

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
Erstes Kapitel: Die Institution Deutscher Juristentag im Kontext der Nationsbildung	17
I. Die Gründung des Deutschen Juristentages als Element der Nationsbildung	17
1. Die Nationsbildung im Zusammenhang mit dem Deutschen Juristentag	18
2. Das Nationsbild des Deutschen Juristentages	19
3. Der Deutsche Juristentag als Teil der Nationalbewegung	20
II. Organisationsstruktur, Mitgliederöffnung und Arbeitsweise als Spiegel der Nationsbildung	23
1. Die zentralistische Organisationsstruktur als Ausdruck der Nation	23
a) Die gescheiterte Gründung regionaler Untergruppen	24
b) Die Ständige Deputation als Zentralorgan mit föderalen Zugeständnissen	26
2. Die Mitgliederöffnung als Ergebnis der Vorläuferorganisationen des Juristentages	28
a) Die berufliche Beschränkung der Anwaltsversammlungen	29
b) Die wissenschaftliche Beschränkung der Germanistenversammlungen	31
3. Die öffentliche Arbeitsweise als nationsbildender Faktor	32
a) Die Entwicklung zur Öffentlichkeit innerhalb der Nationalbewegung	33
b) Die Förderung des Nationalbewusstseins außer- und innerhalb des Juristentages	35
aa) Das Scheitern der Deutschen Gerichtszeitung	35
bb) Nationale Identitätsfindung durch persönliche Begegnung	37
III. Die Fortsetzung der Juristentage nach der Staatsgründung zur weiteren Förderung der Nationsbildung	38

**Zweites Kapitel: Nationsbildung und Rechtsvereinheitlichung
am Beispiel der Verhandlungen des Deutschen Juristentages** 43

- I. Die Forderung nach und die Wege zur Vereinheitlichung des Strafrechts als Folge der Nationsbildung 43
 - 1. Die Forderung nach Rechtsvereinheitlichung als Ergebnis der Nationsbildung 43
 - 2. Der gewünschte nationale Weg des Juristentages im Vergleich zur staatlichen Ebene 46
 - 3. Das gescheiterte nationale Rechtsvereinheitlichungsideal des Deutschen Juristentages 48
 - a) Erhalt liberaler Rechtsinstitute trotz französischen Ursprungs 49
 - b) Preußische Ablehnung am Beispiel der Strafmilderungsgründe 50
 - c) Widerspruch zu liberalen Grundüberzeugungen durch die Beibehaltung der Todesstrafe 52

- II. Die Vereinheitlichung der Justizgesetze im Spiegel der Nationsbildung
 - 1. Eine nationale Gerichtsverfassung zur Förderung der Nationsbildung 55
 - a) Rechtsharmonisierung der Gerichtsorganisation als Voraussetzung der Rechtseinheit 55
 - b) Ein nationaler oberster Gerichtshof zur Wahrung und Förderung der Rechtseinheit 57
 - aa) Ein oberstes Gericht für Handelssachen zur Wahrung der nationalen Rechtseinheit 59
 - bb) Ein umfassend zuständiges Reichsgericht zur Förderung der nationalen Rechtseinheit 62
 - (1) Verminderung des Beitrages zur Nationsbildung durch Überbelastung 63
 - (2) Notwendigkeit der umfassenden Zuständigkeit für die Nationsbildung 66
 - 2. Die Verbindung zwischen Nationsbildung und liberalen Forderungen beim Strafprozessrecht 68
 - a) Die nationale Einheit der Strafprozessordnung zur Durchsetzung liberaler Rechtsinstitute 69
 - b) Die Laienbeteiligung im Zusammenhang mit der Nationsbildung 70
 - aa) Verdrängung der politischen durch die nationale Argumentation für Schwurgerichte 71
 - bb) Nationaler historischer Bezug der Laienbeteiligung 72
 - cc) Schöffengerichte zur Förderung der Nationsbildung 73
 - c) Die Einschränkung der Staatsanwaltschaft aus nationalen und liberalen Motiven 77
 - aa) Nationaler historischer Bezug der Privat- und Popularklage 79

bb)	Ablehnung der Privatklage als französisches Rechtsinstitut	81
cc)	Nationsbildende Funktion der Popularklage	82
3.	Das Spannungsfeld zwischen Nationsbildung und Partikularismus beim Zivilprozess	83
a)	Die nationale Notwendigkeit der zivilprozessualen Vereinheitlichung	84
b)	Die Anerkennung der Mündlichkeit als Teil des nationalen Zivilprozessgesetzes	85
aa)	Der Konflikt zwischen preußischem und hannoverschem Mündlichkeitsprinzip	86
bb)	Das hannoversche Mündlichkeitsprinzip als nationale Kompromisslösung	88
c)	Die Frage nach der Aufnahme der Eventualmaxime in die nationale Zivilprozessordnung	94
aa)	Der Konflikt zwischen der preußischen und hannoverschen Verfahrensteilung	95
bb)	Die Aufgabe der Verfahrensteilung als nationale Kompromisslösung	101
III.	Die Suche nach einem nationalen Zivilrecht im Sinne der Nationsbildung	105
1.	Die nationale Notwendigkeit der Vereinheitlichung des Zivilrechts	105
2.	Die Nationsbildung versus regionale Rechtstraditionen beim ehelichen Güterrecht	107
a)	Nationale Vereinheitlichung trotz der lokalen Ausprägungen	108
b)	Die Verwaltungsgemeinschaft als nationales Güterrechtssystem	113
c)	Die Kodifikation der anderen Güterrechtssysteme zur Stärkung der Rechtseinheit	116
3.	Die Nationsbildung versus römisches Recht bei der Frage des Erbschaftserwerbes	118
4.	Die Nationsbildung versus französisches Recht beim Eigentumserwerb	122
Fazit		127
Literaturverzeichnis		131
Anhang		141